

Protokoll Klausurtagung des Gesamtvorstandes vom 29./30. September 2023

Erster Tag

Ort: Hotel Döllnsee-Schorfheide

Beginn: 10:25 Uhr

Ende: 17:32 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Dr. Creutz
Herr Isparta
Herr Plassmann
Frau Bansemer
Frau Blum
Herr Feske
Herr Fink
Frau Gräßer
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Holz
Herr Kirner
Herr Dr. Klugmann
Frau Krause
Frau Kunze
Herr Dr. Munding
Herr Schneider
Herr Dr. Steiner
Herr Wesser
Frau Wirges

Frau Pietrusky
Herr Schick
Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Frau Franzkowiak, Herr Dr. Melber, Herr Dr. Middell, Herr Samimi, Herr Söker und Frau Stern. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Die Präsidentin eröffnet die Tagung um 10:25 Uhr.

TOP 1

Zukunft des Ausbildungsberufs der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

Der Co-Berichterstatter führt in das Thema mit der Bemerkung ein, die Sicherung des Berufsbildes der anwaltlichen Fachangestellten (ReFa) sei eine der großen Herausforderungen der Rechtsanwaltschaft, man müsse dabei „nicht kleckern, sondern klotzen“. Gemäß § 71 Abs. 4, Abs. 9 BBiG sei die Berufsbildung eine Pflichtaufgabe der Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle, aufgrund einer Vereinbarung mit der Notarkammer falle auch der Doppelberuf der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (ReNoFa) in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer.

Wie sehe das Büro der Zukunft aus? Sei es mit oder ohne anwaltlichen Fachangestellten besetzt? Es gebe die These, so der Co-Berichterstatter, man werde keine qualifizierten ReFa mehr benötigen und „den Rest“ mache Künstliche Intelligenz (KI). Er sehe jedoch weiterhin potenziellen Fachkräftebedarf, wobei die Zahlen zur Entwicklung der Ausbildungsverhältnisse eine klar abnehmende Richtung zeigten. Ursprünglich seien etwa 1000 Verträge pro Jahr geschlossen worden, 2006 seien es 476 gewesen und in diesem Jahr etwa 160. Auch die Abbrecherquote sei höher als in anderen Ausbildungsberufen. Entsprechend den Ausbildungsverträgen gingen auch die Schülerzahlen an der Hans-Litten-Schule zurück, wobei derzeit die Einrichtung von vier Schulklassen gehalten werden konnte. Wie könnte man dem Fachkräftemangel entgegenwirken? Bei der Gewinnung von Azubis („suchen und finden“) bestehe Handlungsbedarf der Kammer. Aber auch beim Thema der Abbrecherquote („bleiben oder gehen“) bestünden Handlungsmöglichkeiten. Hierbei könne man bei der zusätzlichen Fortbildung oder Qualifizierung von Mitarbeitenden ansetzen, möglicherweise bestehe jedoch auch Bedarf für neue Studiengänge mit Bachelor-Abschluss.

Ein Lösungsansatz bestehe in der verstärkten Werbung für den Ausbildungsberuf.

< Es folgt das Abspielen eines Video-Clips, der vor ein paar Jahren von einer Regionalkammer entwickelt wurde und in dem Szenen der Ausbildung aus der Sicht zweier Azubis gezeigt werden. >

Eine Vizepräsidentin und Co-Berichterstatterin erklärt, aus ihrer Sicht sei die Machart des Films leicht antiquiert. In Betracht käme die Werbung in sozialen Medien. Die RAK Oldenburg beispielsweise habe eine Agentur beauftragt, die eine eigene Internetseite, genannt „ReNo im Norden“ mit weiteren Kanälen bespiele. Hierzu sei eine Sonderumlage für die Mitgliedschaft beschlossen worden. Auch in Berlin könne man Geld in die Hand nehmen, um beispielsweise auf Instagram und/oder TikTok für den Ausbildungsberuf zu werben um das gezeigte Video zu ersetzen durch einen modernen Auftritt mit mehr Diversität.

Ein zweites Werbemittel sei die Präsentation auf Ausbildungsmessen. Die Co-Berichterstatterin stellt hierzu fest, dies bringe nach ihrer Erfahrung jedoch „gar nichts“, die Notarkammer sei auf Messen nicht mehr vertreten. Zielführender sei Werbung in weiterbildenden Schulen, dort könnte – ähnlich wie es bezogen auf den Anwaltsberuf bereits geschehe – die Kammer auf Ständen vertreten sein. Eine weitere Möglichkeit sei das Herantreten an Studienabbrecher, es gebe einen entsprechenden Verein, mit dem der Kontakt intensiviert werden könne. Eine weitere Idee sei der Aufbau von Studiengängen mit dem Bachelor-Abschluss, die TH Wildau etwa biete das Fach

„Wirtschaft und Recht“ an. Auch ein Studiengang ähnlich wie beispielsweise für Gerichtsvollzieher sei denkbar. Schließlich könnte seitens der RAK der Kontakt zum JobCenter verstärkt werden, um Umschulungsmaßnahmen für den Ausbildungsberuf zu verstärken.

Der Co-Berichtersteller trägt vor, wenn das Marketing für den Ausbildungsberuf verstärkt werden solle, müssten zunächst Vorüberlegungen erfolgen, beispielsweise wer zur Zielgruppe gehöre. Sollten beispielsweise auch „Spätberufene“, also ohne anerkannte andere Berufsausbildung angesprochen werden? Er tendiere dazu, eine Marketingkampagne breit zu streuen. Auch Fragen, wie „Wo“ und „Wie“ und „Wann“ sei die Zielgruppe in sozialen Medien anzusprechen, müssten geklärt werden. So gebe es bestimmte Phasen im Kalenderjahr, in denen man besonders präsent sein sollte. Die Durchführung der Maßnahmen sollten durch eine Werbeagentur oder Mediengestalter erfolgen.

Weitere Lösungsansätze seien die Steigerung der Attraktivität des Ausbildungsberufes durch Modifikationen in der Ausbildung, unter anderem um die Abbrecherquote zu verringern. So könnten das Angebot zur Ausbildung in Teilzeit verstärkt oder eine einstufige Ausbildung in der Schule eingeführt werden. Auch die Frage, wie man Absolventen später im Beruf halte, sei wichtig. Anreize könnten bessere Vergütung und Arbeitsbedingungen sein.

Die Präsidentin dankt für den umfassenden Vortrag und erklärt, das Thema sei extrem wichtig angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels. Überall bestehe das Problem, dass Kolleginnen und Kollegen keine ReNoFa fänden. Deswegen müsse das Ziel sein, die Ausbildungszahlen zu erhöhen, auch unter Einschaltung einer Agentur. – Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, Jura an die Schulen zu bringen und perspektivisch in jeder Klasse das Fach „Recht“ zu unterrichten, wodurch Interesse für die anwaltlichen Ausbildungsberufe geweckt werden könne. Zielgruppe könnten insbesondere Schülerinnen mit Migrationshintergrund sein. Ein Strukturproblem für die Rechtsanwaltschaft sei allerdings, dass die Qualifikation zur ReFa als eine gute Ausbildung angesehen werde, die Absolventinnen jedoch später in die Versicherungsbranche wechselten. – Ein Vorstandsmitglied verweist auf die Abbrecherquoten – hier sei eine Nachsorge unter der Fragestellung, warum man die Leute verliere, sinnvoll. Es könnten „Exit-Interviews“ geführt werden über die Gründe der vorzeitigen Ausbildungsbeendigung. Nach ihrer Erfahrung sei es bei der jüngeren Generation schwieriger, Personal zu binden. Man müsse Fachkräften einen eigenen Gestaltungsbereich bieten, Arbeitsabläufe optimieren und Entwicklungsmöglichkeiten ohne „gläserne Decke“ nach oben vorsehen. Hierbei müsse man auch auf Arbeitgeberseite ansetzen, um die Personalführung zu verbessern. Dies sei im Übrigen auch im Verhältnis zu anwaltlichen Angestellten wichtig und könnte ein Thema für einen Vortrag auf der Kammerversammlung sein. Für ein geeignetes Maßnahmenkonzept zur Begegnung des Ressourcenmangels könne ein sechsstelliger Betrag erforderlich sein.

Ein Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, „amokmäßig“ vermeintlich moderne Maßnahmen zu ergreifen. Junge Leute würden heute auf dem Arbeitsmarkt umworben und der ReFa-Beruf sei nur eine Möglichkeit von sehr vielen. Insofern sei es aus Arbeitgebersicht eine schwierige Zeit und die Rahmenbedingungen könnten kaum geändert werden. Er persönlich halte die Berufsschule für überkommen, es würden zu wenig Lehrinhalte mit praktischem Berufsbezug vermittelt, stattdessen Grundzüge des

BGB. In allen Branchen fehlten Azubis, das seien Probleme, die die Rechtsanwaltskammer und Anwaltschaft nicht lösen könnten. Möglicherweise sei der ReFa-Beruf „einfach tot“ und man führte stattdessen ein Bachelor-Studium ein. Die Notarkammer sei im Übrigen erfolgreich bei der Vermittlung von Azubi-Bewerbungen, diese würden von der Geschäftsstelle gesammelt und an die Mitglieder weitergeleitet. Nach seiner Kenntnis sei die Notarkammer nicht massiv in sozialen Medien unterwegs. Der Co-Berichterstatter berichtet, die Notarkammer habe seinerzeit bei der Einführung des NoFa-Berufs eine volle Stelle geschaffen und intensiv zentrale Werbung geschaltet – sogar in U-Bahnen –, dies sei ein Mittel zum Erfolg gewesen.

Ein Vizepräsident regt an, über ein Qualitätssiegel für Ausbildungsbetriebe nachzudenken. Bei Ausbildungsmessen könnte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Kanzleien direkt präsent sind. – Ein Vorstandmitglied sieht die Gefahr, den „zweiten Schritt vor dem ersten zu machen“. Offenbar komme das „Produkt“, also die ReFa-Ausbildung, bei der Zielgruppe nicht an, sondern werde zum Teil als „öde“ empfunden. – Der Co-Berichterstatter erklärt hierzu, für die Kanzleien könne ein Muster-Ausbildungsplan zur Verfügung gestellt werden, der auch als „Produktbeschreibung“ diene und in den sozialen Medien eine Rolle spielen könne. – Ein Vizepräsident regt an, nicht nur für den Abbruch der Ausbildung die Gründe zu evaluieren, sondern umgekehrt bei Azubis nachzufragen, was sie bewogen habe, den Beruf zu ergreifen. Dies sei ein wichtiger Ansatzpunkt, um interessante Aspekte für die Berufswerbung zu erhalten. – Ein Vorstandmitglied gibt zu bedenken, die Firma Edeka in der Verkaufsbranche habe nach seiner Kenntnis keine Nachwuchssorgen. Es bestehe also eher ein Marketingproblem. Er sehe Langfristprojekte kritisch, weil sie in den kommenden Jahren nicht helfen würden, mehr Personal in die anwaltlichen Ausbildungsberufe zu bringen. – Ein Vorstandmitglied verweist darauf, dass beispielsweise eine Banklehre als guter Grundstein für die weitere Berufsausbildung oder Studium gelte, dieses Element fehle bei anwaltlichen Fachkräften. Man stehe zudem in Konkurrenz mit dem öffentlichen Dienst, auch wenn dort das Betriebsklima bisweilen als „mittelalterlich“ empfunden werde.

Der Schatzmeister unterstützt den Vorschlag einer besseren Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. Angesichts der beruflichen Rahmenbedingungen stelle sich die Frage, wie man Azubis anwerbe. Soziale Medien seien bei der jungen Generation der Zeitgeist und hierfür brauche man kompetente Partner wie Agenturen, der Einsatz von Know-how koste Geld. Dafür sollte man eine Kooperation mit anderen Rechtsanwaltskammern prüfen, weil man in diesem Bereich im Grunde gemeinsame Interessen habe und Synergien schaffen könne. Im Übrigen seien in der Tat die Arbeitgeberqualitäten der Anwaltschaft oftmals nicht das, was sich junge Leute vorstellten. – Die Präsidentin merkt an, die Tätigkeit als ReFa sei ein stressbelasteter Beruf und die Arbeitsbedingungen in den Kanzleien seien teilweise schlecht, weil zu wenig Wert auf selbständige Arbeit gelegt werde und Überstunden anfielen. Dagegen würde NoFas oftmals viel selbständiger arbeiten und würden besser bezahlt. Die Ausbildungsförderung sei schon mehrfach auf BRAK-Hauptversammlungen Thema gewesen, letztlich seien die Kammern zu unterschiedlich und eine gemeinsame Linie auf Bundesebene nicht gefunden worden. – Die Hauptgeschäftsführerin bestätigt, Initiativen für die gemeine Werbung seien bei der BRAK „versandet“, der Schulterschluss mit anderen großen Kammern bei diesem Thema könne jedoch sinnvoll sein. – Ein Vorstandmitglied führt zur möglichen Finanzierung aus. Eine Umlage habe das Problem, temporärer Natur zu sein. Daher sei eine moderate Beitragserhöhung sinnvoller.

Eine Vizepräsidentin und Co-Berichterstatterin spricht Handlungsmöglichkeiten der Kammer an, um die Absolventen später mehr im Beruf zu halten. Viele von ihnen blieben nach der Ausbildung nicht in den Kanzleien und würden teilweise sogar noch ein Jura-Studium machen. Ein Ansatz könnte in der Fortbildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden liegen, möglicherweise in Zusammenarbeit mit dem DAI. – Die Präsidentin erklärt, Fortbildungsveranstaltungen dienen ja auch dem Zweck, Leute zu treffen und sich zu vernetzen. Dies könnte für ReNoFa und ReFa durchaus die Attraktivität des Berufs steigern. – Ein Vorstandsmitglied regt an, Austauschmöglichkeiten im Online-Format zwischen Azubis untereinander, aber auch für Auszubildende zu schaffen. Auch ein Element wie Supervision könnte eine Rolle spielen. Man könnte den Kontakt mit dem DAI ausbauen, um zu Themen wie Stress- oder Zeitmanagement und weitere Fähigkeiten in Fortbildungsveranstaltungen zu vermitteln. – Ein Vizepräsident schlägt vor, mehr Kompetenz in neuen Themen zu vermitteln, wie beispielsweise beA oder Vollstreckungen. So könnte man bestimmte Verantwortungsbereiche der Fachkräfte stärken, die alleine in ihre Zuständigkeit fielen. – In mehreren Beiträgen wird angeregt, zukunftsgerecht über Bachelor-Ausbildungen nachzudenken, möglicherweise bestünden für eine gewisse Zeit zwei Berufsbilder nebeneinander. Ein duales Studium werde allerdings nicht durch die Kanzleien finanziert.

Ein Vorstandsmitglied berichtet zum Abschluss von einer sog. „Zukunftswache“ einer Berliner Schule zur Berufsorientierung, die in Kooperation mit der Jugendberufsagentur erfolge. Die RAK Berlin wolle sich daran beteiligen und dort präsent sein. Dies könnte ein Muster sein, um auch an anderen schulischen Veranstaltungen präsent zu sein. Mehrere Vorstandsmitglieder bekunden ihre Bereitschaft zur Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

- Mittagspause von 13:05 Uhr bis 14:10 Uhr -

TOP 2

Änderung der Wahlordnung (WO), der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin (GO-RAK) sowie der Geschäftsordnung des Vorstands (GO-GV)

Der Berichterstatter erläutert, dass es für die Änderungsvorschläge zwei konkrete Anlässe gebe: Zum einen habe der BGH in seinem Urteil vom 12. September 2022 – AnwZ (Brg) 41/21 – festgestellt, dass bei den Wahlen zum Vorstand die Nachwahl zu einem vakanten Amt zwar parallel zu einer etwaigen Neuwahl vorgenommen werden dürfe, dann aber von dieser getrennt durchzuführen sei. Die Geschäftsordnung der RAK sehe aber derzeit eine gleichzeitige Wahl in einem Wahlakt vor, was nach Ansicht des BGH unzulässig sei. Zum anderen sei es wegen der bisherigen Fassung des § 11 Nr. 6 WO nicht möglich gewesen, die Vorstandswahlen rechtssicher auf elektronischem Wege durchführen zu können.

Der Berichterstatter weist darauf hin, dass die Kammerversammlung die Änderung der Wahlordnung und der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer beschließen

müsse, während der Gesamtvorstand die Geschäftsordnung des Vorstandes selber ändern könne.

Änderung der Wahlordnung

Der Berichterstatter erläutert die vorgeschlagenen Änderungen der Wahlordnung anhand der in der Anlage zu TOP 2 vorgelegten Synopse. Der Berichterstatter schlägt vor allem vor, dass

- nach der Entwurfsfassung des § 1 Nr. 1 Wahlordnung (WO-EF) die Vorstandswahl grundsätzlich nur noch durch elektronische Wahl erfolgen solle;
- soweit Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nicht per Post eingereicht würden, sie per beA in das Postfach der RAK einzulegen seien, da der Wahlausschuss kein eigenes Postfach habe;
- das Einreichen der Wahlvorschläge und der unterstützenden Mitteilungen erleichtert werden solle, die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten, wenn sie sich auf der Kammerversammlung vorstellen, dort höchstpersönlich auftreten müssten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WO-EF);
- die Anforderungen an den Anbieter in § 11 Nr. 6 WO-EF so geändert werden, dass die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis nicht mehr auf verschiedener Serverhardware zu führen sei, sondern dass es ausreiche, wenn beides „technisch und organisatorisch getrennt“ zu führen sei;
- in § 12 Nr. 1 WO-EF das elektronische Wahlsystem im Wege einer dynamischen Verweisung den Sicherheitsanforderungen des Bundesamts für Sicherheit und Informationstechnik in der jeweils aktuellen Fassung oder den diese ablösenden Zertifizierungsanforderungen genügen müsse, um hierdurch eine flexiblere und gleichwohl ausreichende Anforderung aufzunehmen;
- in § 21 WO-EF eine sinnvolle Regelung über eine mögliche Wiederholungswahl aufgenommen werde, in der geregelt werde, dass die Person, die bei der für ungültig erklärten Wahl nicht wählbar gewesen sei oder kein aktives Wahlrecht gehabt habe, auch für die Wiederholungswahl ausgeschlossen werde. § 21 WO-EF werde weiterhin so gefasst, dass eine Person, die zwischenzeitlich auf anderem Wege Mitglied des Vorstands geworden sei, nicht nochmals wählbar sei, um so ein „doppeltes Mandat“ zu verhindern. Weiterhin solle geregelt werden, dass das bisherige Wählerverzeichnis wiederverwendet werde, wenn seit der ungültigen Wahl noch nicht 6 Monate vergangen seien. Anderenfalls werde das aktuelle Wählerverzeichnis herangezogen. Diese Regelung stehe unter dem Vorbehalt, dass es in einem anwaltsgerichtlichen Verfahren kein anderes Ergebnis gebe.

Der Berichterstatter ergänzt, dass der Begriff der „Auslegung“ durch die „Auflegung“ ersetzt werden müsse, weil das Wählerverzeichnis digital und nicht mehr in Papierform vorgehalten werde. Weiterhin sei es – abweichend von der Synopse - korrekt, in der Wahlordnung wie bisher den Begriff der „Website“ statt „Webseite“ zu verwenden.

Die Präsidentin dankt der Arbeitsgruppe für die viele Arbeit und die fundierten Änderungsvorschläge. Sie stimmt diesen grundsätzlich zu, hat jedoch noch einige eigene Änderungsvorschläge.

§ 9 Nr. 4 WO-EF

Die Präsidentin spricht sich dafür aus, in § 9 Nr. 4 WO-EF die dort gestrichenen Anwaltszimmer bei der Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge wiederaufzunehmen, weil die Kandidatur zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer so in der Anwaltschaft besser wahrgenommen werde.

Die Hauptgeschäftsführerin weist daraufhin, dass die für die Wahlvorschläge eingehenden unterstützenden beA-Nachrichten schlecht in den Anwaltszimmern ausgehängt werden könnten. Der Schatzmeister ergänzt, dass es unter Umständen einen Anfechtungsgrund darstellen könne, wenn zugelassene Wahlvorschläge aus irgendeinem Grund nicht in der dort angegebenen Anzahl an Anwaltszimmern ausgehängt werden.

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, § 9 Nr. 4 WO-EF so zu fassen: „Zugelassene Wahlvorschläge sind unverzüglich, jedenfalls auf der Website der Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen“. Der Berichterstatter schlägt vor, in einem zweiten Satz zu formulieren: „Sie können zudem in Anwaltszimmern veröffentlicht werden“. Ein anderes Vorstandsmitglied plädiert dafür, die Anwaltszimmer wegzulassen, da ansonsten die Problematik des Ermessens(nicht)gebrauchs entstehen könne. Ein Vizepräsident spricht sich dafür aus, die Anwaltszimmer zu erwähnen, um die Chancen zu erhöhen, die Änderungen der Wahlordnung in der Kammerversammlung durchzubringen. Ein Vorstandsmitglied fragt, welches das richtige Organ für die Entscheidung über die Veröffentlichung wäre.

Der Berichterstatter schlägt vor, § 9 Nr. 4 WO-EF durch folgenden zweiten Satz zu ergänzen: „Der Wahlausschuss kann zudem die Veröffentlichung auf andere Weise, insbesondere in Anwaltszimmern, beschließen.“

In einem Meinungsbild zu der geänderten Fassung von § 9 Nr. 4 WO-EF um 15:09 Uhr

- **sprechen sich 9 Vorstandsmitglieder dafür aus, den bisherigen Vorschlag der Arbeitsgruppe beizubehalten**
- **sprechen sich 12 Vorstandsmitglieder dafür aus, den geänderten Vorschlag des Berichterstatters zu übernehmen.**

§ 1 WO-EF

Auf die Nachfrage eines Vorstandsmitglieds zu den Schwierigkeiten der Ausübung des Wahlrechts bei den Berufsausübungsgesellschaften teilt die Hauptgeschäftsführerin mit, dass dies unproblematisch geregelt sei, da der Zugangscodes den BAGs übermittelt werde, so dass die Vertretungsberechtigten dann das Wahlrecht ausüben könnten.

§ 2 WO-EF

Die Präsidentin schlägt vor, § 2 Nr. 4 WO-EF wie folgt zu ändern: „Die Kandidatur zum Vorstand oder zur Satzungsversammlung ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss unvereinbar“. Der Berichterstatter führt aus, dass nach § 20 WO-EF die Wahlordnung für Wahlen zur Satzungsversammlung entsprechend gelte. Er spreche sich jedoch nunmehr für die Beibehaltung der bisherigen Formulierung aus, in dem der Vorstand explizit erwähnt wird. Dem schließt sich die Präsidentin an.

§ 3 WO-EF

Zwei Vorstandsmitglieder fragen, ob es ausreichend sei, wenn der Wahlleiter nach Nr. 3 die Niederschrift über den Verlauf der Sitzungen signiere oder ob es erforderlich sei, die qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen. Der Berichterstatter teilt mit, dass der bisherige Wahlausschuss die vorgeschlagene Erleichterung angestrebt habe. Ein Vorstandsmitglied verlangt, dass eine qualifizierte elektronische Signatur aufgenommen werden sollte, es aber nicht erforderlich sei, dass sie über das beA Postfach übermittelt werde.

In einem Meinungsbild um 15:16 Uhr

- **sprechen sich 6 Vorstandsmitglieder für die von der Arbeitsgruppe vorgelegte bisherige Fassung des § 3 Nr. 3 WO-EF aus**
- **sprechen sich 13 Vorstandsmitglieder für die geänderte Fassung des § 3 Nr. 3 WO-EF aus, die am Ende lautet: „...zu unterzeichnen oder qualifiziert elektronisch zu signieren ist“.**

§ 5 WO-EF / § 8 WO-EF

Die Präsidentin weist darauf hin, dass ihr die jetzige Formulierung in § 8 WO-EF, dass der Wahlvorschlag lediglich „unterstützt“ werde, ohne dass diese „Unterstützung“ nachweisbar durch eine Unterschrift, Signatur oder ähnliches zum Ausdruck gebracht werde, zu unbestimmt sei. Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, in § 5 Nr. 2 h) WO-EF die qualifizierte elektronische Signatur zu verlangen, auch um die Fälschungsmöglichkeiten einzugrenzen. Ein anderes Vorstandsmitglied spricht sich dagegen aus, dass die unterstützenden Nachrichten einzeln an die Geschäftsstelle geschickt werden können und verlangt, dass nur eine Liste mit den gesammelten Unterstützungen eingereicht werden müsse.

Dieser Auffassung schließen sich in der anschließenden Diskussion einige Vorstandsmitglieder an, um die Geschäftsstelle nicht zu überlasten. Die Präsidentin ergänzt, dass die unterstützenden Erklärungen auf verschiedene Weise gesammelt werden könnten und dann per beA von den Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen seien. Es sei eine Frage der Kommunikation, etwa über den Kammerton, um trotz dieser hohen Anforderungen eine ausreichende Anzahl an Kandidaturen zu erhalten. Die Berichterstatterin weist dagegen auf die Problematik hin, dass es bei der letzten Vorstandswahl wieder nur wenige Kandidatinnen und Kandidaten gegeben habe und daher die Anforderungen nicht über die Regelung des § 8 Nr. 3 WO-EF hinaus verschärft werden sollten. Zudem habe sich bei der letzten Vorstandswahl gezeigt, dass der Wahlausschuss die Wahlordnung weit ausgelegt habe und nur so die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten etwas größer gewesen sei als die Zahl der neu zu besetzenden Vorstandsplätze. Dies könne bei einer strengeren Auslegung in

Zukunft schwieriger werden. Der Berichterstatter spricht sich dagegen aus, das passive Wahlrecht zu stark einzuschränken. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass es bei anderen Kammern, z. B. der RAK Köln und der RAK Frankfurt am Main, ausreichend sei, 10 unterstützende Personen vorzuweisen.

In einem Meinungsbild um 16:00 Uhr

- **sprechen sich 17 Vorstandsmitglieder dafür aus, dass die Verantwortung für die Beibringung der Voraussetzungen der Kandidatur bei den Kandidierenden liege solle;**
- **sprechen sich 4 Vorstandsmitglieder dafür aus, dass die Kandidierenden 20 Unterstützungsbekundungen bräuchten, die in geeigneter Form bei der Rechtsanwaltskammer eingehen könnten.**

Die Präsidentin bittet die Arbeitsgruppe, auf dieser Basis einen geänderten Formulierungsvorschlag für § 8 Nr. 3 WO vorzulegen.

Ein Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, in § 8 WO-EF den Begriff der „Wahlvorschläge“ durch „Kandidaturen“ zu ersetzen, da dies die Verständlichkeit erleichtere. Die Berichterstatterin erläutert, dass in der Wahlordnung an mehreren Stellen von Wahlvorschlägen die Rede sei und daher eine solche Änderung eigentlich die gesamte Wahlordnung umfassen müsste - es sei denn, man beschränke es auf § 8 WO-EF. Der Berichterstatter erklärt den Begriff des Wahlvorschlags damit, dass in der Regel die Wahlvorschläge aus der Mitte der Kammermitglieder hervorgehen sollten. Zwei Vorstandsmitglieder erwidern, dass mit einer Formulierungsänderung eine Modernisierung ermöglicht werde.

Pause von 16:13 Uhr – 16:20 Uhr

Die Arbeitsgruppe legt eine neue Fassung des § 8 Nr. 3 WO-EF vor.

In einem Meinungsbild um 16:22 Uhr stimmt der Vorstand einstimmig dem folgenden Änderungsvorschlag des § 8 Nr. 3 WO-EF zu:

„Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 20 wahlberechtigten Kammermitgliedern unterstützt werden.

Die Unterstützung muss in Block- oder Maschinenschrift den Vor- und Familiennamen bzw. die Firma sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei die unterstützenden Mitglieder wiedergeben und kann schriftlich mit Unterschrift, per beA oder mit qualifizierter elektronischer Signatur erfolgen.

Die 20 Unterstützungen müssen zusammen mit dem Wahlvorschlag bei der Rechtsanwaltskammer eingehen.

Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen.“

Ein Vorstandsmitglied weist auf die unterschiedliche Formulierung in § 7 Nr. 1 WO-EF und § 8 Nr. 2 WO-EF bei der Adressierung an den Wahlausschuss hin.

In einem Meinungsbild um 16:30 Uhr stimmt der Vorstand einstimmig zu, in § 7 Nr. 1 WO-EF und in § 8 Nr. 2 WO-EF zu formulieren:

„...an den Wahlausschuss per Post oder per beA über das Postfach der Rechtsanwaltskammer Berlin...“

§§ 14, 18, 20 WO-EF

Die Präsidentin und ein Vizepräsident schlagen vor, in der Einleitung zu § 14 WO-EF zur Klarstellung hinzuzufügen, dass die Briefwahl nur noch im Falle des § 1 Nr. 1 S. 2 WO-EF durchgeführt werde.

Ein anderes Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass in der Überschrift zu § 18 die Worte „nach Briefwahl“ gestrichen werden müssten.

Ein weiteres Vorstandsmitglied spricht sich dafür aus, in § 20 am Ende zu formulieren: *„... mit der Maßgabe, dass Wahlvorschläge von mindestens 10 wahlberechtigten Kammermitgliedern zu unterzeichnen oder zu unterstützen sind.“*

Pause: 16:46 Uhr – 16:59 Uhr

Die Präsidentin regt an, in § 21 Nr. 2 Abs. 3 WO-EF klarstellend aufzunehmen, dass das aktuelle Wählerverzeichnis verwendet werde, wenn seit der ungültigen Wahl 6 Monate vergangen seien.

Wegen der zum Teil unübersichtlichen Änderungen bittet die Präsidentin die Arbeitsgruppe auf der Basis der eingeholten Meinungsbilder um eine Überarbeitung der WO-EF bis zur nächsten Vorstandssitzung und dankt erneut für die hervorragende Vorbereitung.

Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Berichterstatter erläutert, dass die in § 14 Abs. 2 GO-RAK geregelte Ersatzwahl nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bei einer gleichzeitigen Durchführung einer Neuwahl in einem einheitlichen Wahlgang durchgeführt werde und der mit der geringsten Stimmenzahl Gewählte zum Ersatz gewählt werde. Nachdem der BGH mit Urteil vom 12.09.2022 festgestellt habe, dass eine Nachwahl, die gleichzeitig mit einer Neuwahl stattfinde, von dieser getrennt vorzunehmen sei, müsse § 14 Abs. 2 GO-RAK geändert werden. Die Arbeitsgruppe schlage vor, in § 14 Abs. 2 GO-RAK-EF nunmehr das in § 69 Abs. 3 BRAO alternativ vorgesehene Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person aufzunehmen.

Ein Vorstandsmitglied weist daraufhin, dass, wenn ein Vorstandsmitglied nach etwas mehr als 2 Jahren Amtszeit zurücktrete, die nicht gewählte Person mit den meisten Stimmen für knapp 2 Jahre nachfolge. Sollte kurz darauf ein weiteres Vorstandsmitglied, das gerade erst für die Amtszeit von 4 Jahren neu gewählt worden wäre, ebenfalls ausscheiden, folge die nächstplatzierte Person für 4 Jahre nach, was angesichts des schlechteren Wahlergebnisses ungerecht sei. Die Präsidentin weist

darauf hin, dass ein Nachrücken im ersten Fall nur für knapp 2 Jahre möglich sei, woran sich durch die spätere Entwicklung nichts ändere. Zudem stehe es der ersten nachrückenden Person frei, nach zwei Jahren erneut zu kandidieren.

Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass der Wahlausschuss nach § 18 WO-EF die Reihenfolge beim Wahlergebnis auch bezüglich der nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten für den Fall der gleichhohen Stimmenanzahl festlegen müsse. Ein Vorstandsmitglied fragt, ob es für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied nach 3 Jahren zurücktrete, für die Bestimmung der nachrückenden Person auf das Wahlergebnis von vor 3 Jahren oder aber auf das Wahlergebnis von vor 1 Jahr ankomme. Ein Vorstandsmitglied will auf die ursprüngliche Liste von vor 3 Jahren abstellen, da es auf diesen Zeitpunkt ankomme. Die Berichterstatterin weist erläutern, dass das Nachrückverfahren auf die letzte turnusmäßige Wahl abstelle. Ein Nachrücken von dieser Liste sei demokratisch, weil es das aktuellere Stimmergebnis als das von vor drei Jahren darstelle.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass bei einer Wahl nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten antraten als Vorstandsmitgliederposten zu besetzen waren, es keine Nachrücker für die vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitglieder gebe. In der schlechtesten Konstellation könnte es somit sein, dass bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes kurz nach dessen Wahl fast 4 Jahre der Vorstand unterbesetzt wäre. Der Berichterstatter weist jedoch darauf hin, dass entgegen der zwischenzeitlichen Überlegung nicht auf die nachfolgende Vorstandswahl abgestellt werden könne, da § 69 Abs. 3 S. 3 BRAO nur auf das „*Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person*“ abstelle.

Aus dem Vorstand werden keine Einwände gegen den von der Arbeitsgruppe zu § 14 Abs. 2 GO-RAK-EF vorgelegten Entwurf erhoben.

Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der RAK Berlin¹

Die Berichterstatterin erläutert anhand der Synopse, dass die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs. 3 GO-GV eine Klarstellung hinsichtlich der Ladungsfrist darstelle. Die vorgeschlagene Neufassung des § 10 Abs. 5 GO-GV-EF erweitere die Zustimmungsmöglichkeit der abwesenden Vorstandsmitglieder zu den in der Ladung nicht angegebenen Beratungsgegenständen auf die vorherige Einwilligung. Die Streichung von § 20 BRAO in § 12 Abs. 6 c) GO-GV sei notwendig, da § 20 BRAO weggefallen sei.

Die Präsidentin schlägt in Anlehnung an die Geschäftsordnung der BRAK eine Ergänzung des § 10 Abs. 4 GO-GV vor. Es solle ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies 10 Tage oder 2 Wochen vor der Sitzung beantrage. So gebe es einerseits ein Anrecht der Vorstandmitglieder und gleichzeitig werde der Präsidentin ein angemessener Zeitraum für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrags eingeräumt.

Die Berichterstatterin teilt mit, dass die vorgeschlagene Änderung des § 20 Abs. 2 S. 3 GO-GV eine Klarstellung darstelle und in Satz 4 geregelt werde, dass, wenn

¹ Die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands der RAK Berlin wurde am 30.09.2023 zwischen 11:29 Uhr und 11:52 Uhr behandelt.

gleichzeitig gegenüber mehreren Abteilungsmitgliedern ein Befangenheitsverdacht bestehe bzw. ein Befangenheitsantrag durch einen Beteiligten vorliege, die Zuständigkeit auf die übernächste Abteilung übertragen werde, damit über die Frage der Befangenheit nicht diejenige Abteilung entscheide, die im Fall einer Beschlussunfähigkeit der eigentlich zuständigen Abteilung mit der Sache befasst würde. Auf die Frage eines Vizepräsidenten, ob die Anhörung der Person, gegenüber der ein Befangenheitsverdacht bestehe, mit aufgenommen werden sollte, weist der Berichterstatter daraufhin, dass dies angesichts des Amtsermittlungsgrundsatzes und § 28 VwVfG analog nicht notwendig sei.

Ein Vorstandsmitglied schlägt eine Ergänzung für den Fall vor, dass eine nur dreiköpfige Abteilung bei einem Befangenheitsverdacht gegen nur ein Abteilungsmitglied beschlussunfähig sei.

Um 11:51 Uhr beschließt der Vorstand folgende Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin:

- In § 10 Abs. 3 nach „... abgekürzt werden.“ wird eingefügt: **“Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen.“**
- § 10 Abs. 4 GO-GV nach „... Zur Kenntnisnahme bereitgestellt werden.“ wie folgt zu ergänzen: **„Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn ein Vorstandsmitglied dies in Schriftform oder in Textform beantragt. Der Antrag muss 2 Wochen vor der Sitzung bei der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein.“**
- § 10 Abs. 5 lautet nach „...dürfen nur erfolgen, ...“ jetzt wie folgt: **„...wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht und die Abwesenden vorab in die Ergänzung der Tagesordnung einwilligen oder diese nachträglich genehmigen.“**
- In § 12 Abs. 6 c) S.1 wird § 20 BRAO gestrichen, so dass es nur noch heißt „... zur Prüfung von Versagungsgründen nach § 7 BRAO...“
- In § 20 Abs. 1 S. 4 wird nach „...von einer Mitwirkung ausgeschlossen.“ und vor „Hat dies die dauerhafte...“ eingefügt: **„Die Abteilung trifft die Feststellung ohne Mitwirkung des betroffenen Abteilungsmitglieds.“**
- In § 20 Abs. 2 S. 3 und 4 wird nach „... von einer Mitwirkung ausgeschlossen.“ und vor „Auch ohne Beschlussfassung gilt...“ eingefügt: **„Die Abteilung trifft die Feststellung ohne die Mitwirkung des betroffenen Abteilungsmitglieds. Sofern gleichzeitig gegenüber mehreren Abteilungsmitgliedern ein Befangenheitsverdacht besteht oder zulässige Befangenheitsanträge vorliegen oder die betroffene Abteilung nicht nur vorübergehend beschlussunfähig ist, wechselt die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Befangenheitsfragen von Abteilung I zu III, von Abteilung II zu Abteilung IV, von Abteilung III zu Abteilung V, von Abteilung IV zu Abteilung VI, von Abteilung V zu Abteilung I und von Abteilung VI zu Abteilung II.“**

- In § 20 Abs. 3 S. 3 wird nach „...in Angelegenheiten des Vorstandes der Vorstand...“ und vor „Betrifft die Besorgnis der Befangenheit...“ eingefügt: „...
ohne Beteiligung der jeweils betroffenen Person.“

(einstimmig)

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 17:32 Uhr.

Zweiter Tag

Ort: Hotel Döllnsee-Schorfheide

Beginn: 09:33 Uhr

Ende: 12:58 Uhr

Anwesend:

Frau Dr. Hofmann

Frau Eyser

Herr Dr. Creutz

Herr Isparta

Herr Plassmann

Frau Bansemer

Frau Blum

Herr Feske

Frau Grether-Schliebs

Frau Groos

Herr Holz ab 09:38 Uhr

Herr Kirner

Frau Krause

Frau Kunze

Herr Dr. Munding ab 09:37 Uhr

Herr Schneider

Herr Dr. Steiner

Herr Wesser

Frau Wirges

Frau Pietrusky

Herr Schick

Herr Dr. Linde

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Fink, Frau Franzkowiak, Frau Gräßer, Herr Dr. Klugmann, Herr Dr. Melber, Herr Dr. Middel, Herr Samimi, Herr Söker und Frau Stern. Unentschuldigt fernbleibend (§ 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 3

Anwaltszimmer - Eine Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven

Die Arbeitsgruppe präsentiert zu Beginn der Sitzung die von ihr in den Anwaltszimmern aufgenommenen aktuellen Fotos. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe berichten, die Anwaltszimmer befänden sich in der Regel in einem guten Zustand und dienten ihrem Zweck. Einzelne Anwaltszimmer seien klein, dagegen seien das Anwaltszimmer am Landgericht Tegeler Weg und im Kriminalgericht geräumig. Einzelne Zimmer seien nüchtern eingerichtet, andere gut ausgestattet.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe teilen mit, dass es zurzeit 13 Anwaltszimmer gebe. Dauerhaft geschlossen seien seit dem 13.06.2022 das Anwaltszimmer am Amtsgericht Köpenick. Die Anwaltszimmer am Amtsgericht Lichtenberg und am AG Pankow/Weißensee (Zivilgericht) seien zur Zeit nicht besetzt. Es bestehe seit einiger Zeit ein erhebliches Personalproblem und die Geschäftsstelle ziehe regelmäßig Aushilfen hinzu, um die meisten Anwaltszimmer offen halten zu können. Die Arbeitsgruppe erläutert anhand der an die Wand geworfenen Übersichten die Aufgaben der Mitarbeitenden der Anwaltszimmer. Seit der Einführung des beA sei die Identifizierung von Kammermitgliedern für die Bestellung der Signaturkarte hinzugekommen.

Eine Berichterstatterin erläutert die Auslastung der Anwaltszimmer zwischen Juni und Oktober 2022 aufgrund der Angaben der Mitarbeitenden. Am häufigsten seien die Anwaltszimmer damit befasst, die Anwesenheit der Kolleginnen und Kollegen zu Gerichtsterminen zu notieren, daneben spielten die Vermittlung von Terminvertretungen, die Annahme eingehender Telefonate, die Faxbearbeitung und der Robenverleih eine größere Rolle.

Die Hauptgeschäftsführerin erläutert die Personalkosten und Betriebskosten. Die Personalkosten seien von 282.637,62 € im Jahr 2010 auf 319.763,85 € im Jahr 2023 gestiegen, obwohl die Anwaltszimmer oft wegen fehlenden Personals nicht besetzt werden könnten und die Geschäftsstelle immer wieder jonglieren müsse, um die viel frequentierten Anwaltszimmer offen halten zu können. Die Betriebskosten hätten bis 2015 knapp unter 20.000 € gelegen und seien inzwischen auf 25.806,76 € gestiegen. Die Senatsverwaltung für Justiz wolle die Betriebskosten für die Zeit ab 2024 neu verhandeln, so dass hier mit einer Anhebung auf ca. 30.000 € zu rechnen sei.

Eine Berichterstatterin führt aus, dass die Anwaltszimmer teuer, aber eine Berliner Besonderheit seien, die von den Nutzerinnen und Nutzern geschätzt würden. Teilweise würden sie wenig genutzt. Wenn man die Anwaltszimmer erhalten wolle, müssten sie attraktiver werden. Hierzu seien zusätzliche Bekanntmachungen in den Medien und durch Flyer notwendig, gerade um auch jüngere Kolleginnen und Kollegen zu erreichen. Außerdem könne teilweise das Mobiliar erneuert werden, WLAN-Hotspots und beA-Zugangspunkte eingerichtet werden. Einsparungen könnten durch Änderungen der Öffnungszeiten oder durch die Schließung eines Teils der Anwaltszimmer erreicht werden.

Eine Berichterstatterin teilt mit, dass die Personalkosten bei gut 385.000,- € lägen, wenn alle aktuell betriebenen Anwaltszimmer dauerhaft, d. h. ohne krankheitsbedingten Personalausfall besetzt wären. Die dauerhafte Schließung der Anwaltszimmer Spandau, Pankow/Weißensee (Zivilgericht) sowie Lichtenberg würde zu einer Ersparnis von 37.186,- € führen. Die Hauptgeschäftsführerin weist daraufhin,

dass die Geschäftsstelle diese Anwaltszimmer in der letzten Zeit wegen Personalmangels ohnehin häufig geschlossen habe und es von den Kammermitgliedern dagegen keine Proteste gegeben habe. Bei einer Schließung dieser drei Anwaltszimmer könnte das vorhandene Personal weiter beschäftigt bleiben.

In der anschließenden Diskussion stellt ein Vizepräsident in Frage, welchen Sinn die Anmeldungen durch das Anwaltszimmer für die mündlichen Verhandlungen und welche Bedeutung die Terminvertretungen heute noch hätten. Ein Vorstandsmitglied bezweifelt die Genauigkeit der durch die Mitarbeitenden in den Anwaltszimmern erhobenen Daten und plädiert dafür, die durch eine weitergehende Schließung der Anwaltszimmer gewonnenen finanziellen Mittel für Ausbildungskampagnen einzusetzen. Ein weiteres Vorstandsmitglied berichtet, dass er früher die Anwaltszimmer viel genutzt habe und die schwarzen Bretter ergiebig gewesen seien. Heute nutze er die Anwaltszimmer nicht mehr. Seit der Einrichtung des Registerportals müsse er in Registerfragen nicht mehr das Amtsgericht Charlottenburg aufsuchen. Die Präsidentin betont, dass sie den unterstellten Bedarf für fragwürdig halte und sie umfangreichere Schließungen befürworte. Der angebliche Bedarf Verspätungen mitzuteilen, rechtfertige nicht die hohen Kosten. Terminvertretung könnte die RAK möglicherweise auch online anbieten. Ein Vizepräsident spricht sich dafür aus, die durch die Schließung von Anwaltszimmern eingesparten finanziellen Mittel für eine bessere Ausstattung der verbleibenden Zimmer mit geeigneten PC Systemen, E-Mail-Zugängen und dem Zugang zum beA-Postfach zu nutzen. Zwei Vorstandsmitglieder weisen darauf hin, dass das Anwaltszimmer Spandau kaum frequentiert werde. Der Schatzmeister teilt mit, dass der jährliche Kammerbeitrag pro Mitglied für die Anwaltszimmer bei 26,20 € liege, so dass es geboten sei, sich auf die tatsächlich frequentierten Zimmer zu beschränken.

Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, einen Teil der Mitarbeitenden zwar einzusparen, allerdings alle Anwaltszimmer offen zu halten, zum Teil ohne Personal. Die Hauptgeschäftsführerin weist daraufhin, dass das Anwaltszimmer im Kammergericht, das seit längerem ohne Personal existiere, kaum noch genutzt werde, zumal es nach einer Verlegung schlecht auffindbar sei.

Eine Berichterstatterin weist darauf hin, dass die Anmeldungen im Anwaltszimmer weiterhin sinnvoll seien, da das Anwaltszimmer die Geschäftsstellen der Gerichte informiere, wenn die Kolleginnen und Kollegen nicht erschienen oder sich verspäteten. Auch würden die Terminvertretungen zum Teil rege genutzt, insbesondere beim Landgericht Tegeler Weg (ca. 490 im Monat) und bei den Familiengerichten. Ein weiteres Vorstandsmitglied wendet sich dagegen, die Anwaltszimmer zum Teil nicht personell zu besetzen, da es dann nicht möglich sei, bei Verspätungen die Geschäftsstellen der Gerichte direkt zu erreichen. Weiterhin weist er darauf hin, dass die Anwaltszimmer die Möglichkeit böten, Vergleiche mit der anwaltschaftlich vertretenen Gegenseite zu schließen.

In einem Meinungsbild um 11:00 Uhr spricht sich kein Vorstandsmitglied dafür aus, alle Anwaltszimmer weiterhin zu erhalten.

In einem Meinungsbild um 11:01 Uhr spricht sich nur ein Vorstandsmitglied dafür aus, einen Teil der Anwaltszimmer zu entpersonalisieren, aber alle Räume zu erhalten.

In einem Meinungsbild um 11:02 Uhr spricht sich eine große Mehrheit der Vorstandsmitglieder dafür aus, mindestens drei Anwaltszimmer vollständig zu schließen.

In einem Meinungsbild um 11:07 Uhr spricht sich nur ein Vorstandsmitglied dafür aus, einige Anwaltszimmer zu schließen und einige zu entpersonalisieren.

In einem Meinungsbild um 11:08 Uhr spricht sich die große Mehrheit des Vorstandes dafür aus, die Anwaltszimmer am Arbeitsgericht, Kriminalgericht Moabit, Landgericht Tegeler Weg, Landgericht Littenstraße/Amtsgericht Mitte, Familiengericht Kreuzberg und Amtsgericht Tiergarten/Kirchstraße zu erhalten.

In einem Meinungsbild um 11:11 Uhr spricht sich die Mehrheit des Vorstandes dafür aus, das Anwaltszimmer am Amtsgericht Schöneberg zu erhalten.

(9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen)

In einem Meinungsbild um 11:13 Uhr spricht sich die Mehrheit des Vorstandes dagegen aus, das Anwaltszimmer am Amtsgericht Charlottenburg zu erhalten.

(1 Ja-Stimme, mehrheitlich Nein-Stimmen)

In einem Meinungsbild um 11:14 Uhr spricht sich die Mehrheit des Vorstandes dagegen aus, das Anwaltszimmer am Amtsgericht Wedding zu erhalten.

(1 Ja-Stimme, mehrheitlich Nein-Stimmen)

In einem Meinungsbild um 11:15 Uhr spricht sich die Mehrheit des Vorstandes dagegen aus, das Anwaltszimmer am Amtsgericht Neukölln zu erhalten.

(1 Ja-Stimme, mehrheitlich Nein-Stimmen)

In einem Meinungsbild um 11:16 Uhr spricht sich die Mehrheit des Vorstandes dafür aus, das Anwaltszimmer am Familiengericht Pankow zu erhalten.

(9 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen)

Ein Vorstandsmitglied plädiert dafür, in einem Jahr die erhaltenen Anwaltszimmer erneut zu überprüfen und, soweit sie gut frequentiert würden, besser auszustatten.

Um 11:19 Uhr wird beschlossen,

die Anwaltszimmer am Arbeitsgericht, Kriminalgericht Moabit, Landgericht Tegeler Weg, Landgericht Littenstraße/Amtsgericht Mitte, Familiengericht Kreuzberg, Familiengericht Pankow, Amtsgericht Schöneberg und am Amtsgericht Tiergarten/Kirchstraße bleiben erhalten. Alle anderen Anwaltszimmer werden geschlossen.

(18 Ja-Stimme, 1 Nein-Stimme, 1 Enthaltung)

Die Präsidentin bittet darum, die Verschwiegenheit über diesen Beschluss in besonderem Maße zu wahren, da der Beschluss Konsequenzen für die Mitarbeitenden haben werde.

TOP 4² **BGH-Singularzulassung II**

Der Berichterstatter trägt vor, das Thema der Reform oder Abschaffung der BGH-Singularzulassung, das die Anwaltschaft seit geraumer Zeit beschäftige, habe kürzlich eine neue Dynamik erhalten, weil die Präsidentin des Bundesgerichtshofs die Einleitung eines neuen Wahlverfahrens für die Zulassung neuer BGH-Anwälte angekündigt habe (§ 166 Abs. 2 Nr. 1 BRAO). Damit stellten sich dieselben Rechtsfragen wie bei der letzten Auswahlentscheidung, wobei die derzeitige Regelung zur Berufung von BGH-Anwälten sowohl verfassungswidrig als auch europarechtswidrig sein dürfte, wie Philipp Heinrichs in seiner Dissertation „Freiheit der Advokatur – Die Singularzulassung im Wandel der Zeiten“ nachvollziehbar dargelegt habe.

Im Jahr 2017 habe die Berliner Kammerversammlung auf der Basis einer vorherigen Umfrage gefordert, die anwaltliche Singularzulassung beim BGH abzuschaffen. Die zuständige Arbeitsgruppe der BRAK habe daraufhin drei Modelle entwickelt, die sich kurz so zusammenfassen ließen: In der einen Alternative solle alles so bleiben wie es ist („Modell 3“), im „Modell 2“ sollte die Singularzulassung erhalten bleiben, aber das Wahlverfahren transparenter werden und die BGH-Richterschaft nur noch beratend am Auswahlprozess teilnehmen. In der letzten Alternative sollte die Singularzulassung abgeschafft und die Zulassung ähnlich wie bei den Fachanwaltschaften gestaltet werden – mit mindestens fünfjähriger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und einer theoretischen Ausbildung im Revisionsrecht. An diesem letztgenannten Vorschlag („Modell 1“) habe der damalige Präsident der RAK Berlin, Dr. Mollnau, maßgeblich mitgewirkt. Auf der 156. BRAK-HV im Mai 2019 habe man sich allerdings lediglich für das mittlere Modell 2, also die Beibehaltung der Singularzulassung mit Änderungen am Auswahlverfahren, entschieden. Die Gesetzeslage habe sich seitdem jedoch nicht geändert, weil es nicht gelungen sei, dafür eine Mehrheit im Bundestag zu gewinnen.

Wie ist das Wahlverfahren derzeit geregelt? Der Berichterstatter führt aus, der Wahlausschuss sei gemäß § 165 Abs. 1 BRAO derzeit durch sämtliche 14 BGH-Senatsvorsitzenden und die BGH-Präsidentin besetzt, die 6 Mitglieder des BRAK-Präsidiums und die 6 Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Damit gebe es eine richterliche Mehrheit (15:12). Für die Auswahlentscheidung bestünden keine im Gesetz geregelten Kriterien. Die in Art. 33 GG verankerte Bestenauslese finde keine unmittelbare Anwendung, weil es sich bei der anwaltlichen Zulassung beim BGH um kein öffentliches Amt handele. Demnach sei die effektive Möglichkeit einer Konkurrentenklage nicht gegeben. Hierzu ein Beispiel: Bei einem Bewerber in der letzten Auswahlrunde habe es sich um einen bundesweit bekannten Rechtsanwalt mit Doktor- und Professorentitel gehandelt, der umfangreich anwaltlich und wissenschaftlich tätig sei und hervorragende Examensnoten habe vorweisen können. Letztlich sei über ihn noch nicht einmal abgestimmt worden, weil nach

² Zwischen 11:29 Uhr und 11:52 Uhr wurde TOP2 behandelt, s. Fußnote 1

Besetzung von 16 Plätzen (hiervon 8 Ersatzplätze) die übrigen Bewerbungen nicht mehr behandelt worden seien.

Der Berichterstatter schlägt vor, einen erneuten Anlauf für eine umfassende Reform der Anwaltszulassung beim BGH vorzunehmen. Dies solle jedoch in einer Weise geschehen, die nicht den Eindruck erwecke, die Niederlage von 2019 bei der BRAK nicht verwunden zu haben. Daher sei es sinnvoll, auf seitdem erfolgte Änderungen der tatsächlichen Umstände zu verweisen: Seit der letzten Abstimmung in der BRAK-HV, als nur 8 von 27 Regionalkammern sich für die Abschaffung der Singularzulassung ausgesprochen hätten, sei die Stimmgewichtung des § 190 BRAO entsprechend dem Bundesratsmodell geändert worden. Mitgliederstarke Regionalkammer hätten nun bis zu 9 Stimmen. Eine weitere Änderung der Sachlage ergebe sich aus der immer stärkeren Tendenz zur fachlichen Spezialisierung. Von den derzeit 37 beim BGH zugelassenen Anwälten seien 30 keine Fachanwälte und auf deren Homepages seien zumeist sehr viele Tätigkeitsschwerpunkte angegeben. Es handle sich also um Generalisten, die allerdings Spezialisten im Revisionsrecht seien. Das Revisionsrecht sei lernbar. Die bisherigen Anwälte hätten zum Zeitpunkt ihrer Zulassung naturgemäß auch keine Erfahrungen im Revisionsrecht gehabt, mit Ausnahme so genannter „Kellerkinder“, also vorherigen wissenschaftlichen Mitarbeitern eines BGH-Anwalts.

Der Berichterstatter trägt weiter vor, die bisherigen Regelungen der Singularzulassung gingen auf das Jahr 1878 zurück. Das Hauptargument für die Beschränkung des Zugangs zum Reichsgericht in Leipzig sei gewesen, die dortigen anwaltliche Vertreter sollten die Rechtsprechung der Senate genau kennen. Dieses Kriterium sei in der heutigen Zeit nach der Einführung von *juris etc.* entwertet, zudem sei die Regelungsdichte komplexer, die Verrechtlichung in allen Bereichen erfordere eine immer stärkere Spezialisierung. In der Praxis führe dies dazu, dass die BGH-Anwälte die materiell-rechtlichen Ausführungen in Revisionserwiderungen von den vorher mandatierten Anwältinnen und Anwälten unverändert übernehmen. Es sei ein „skurriles System“, dass hochspezialisierte Anwälte ihre Fälle in der letzten Instanz an Generalisten übergäben, im Übrigen sei das Problem der fehlenden Spezialisierung am BGH auch auf Seiten der Richterschaft vorhanden. Ein weiteres vorgetragenes Argument für die Beibehaltung des Status quo sei die „ersprießliche Zusammenarbeit“ zwischen BGH-Anwaltschaft und BGH-Richterschaft, das vermeintlich dem rechtsuchenden Publikum und der Rechtsfortbildung diene. Die Folge sei allerdings, dass auf anwaltlicher Seite in Verhandlungen kaum ein Widerspruch erfolge und die Ablehnung eines BGH-Richters wegen Befangenheit „mache man nicht“. Durch eine Umsetzung des beschriebenen „Modell 1“ mit theoretischer Ausbildung im Revisionsrecht und anschließender Fortbildung und einer zunehmenden Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten könne sich die Qualität der Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden erhöhen, was sich mittelfristig auch positiv auf die anwaltliche Qualität vor den übrigen obersten Bundesgerichten auswirken könne.

Der Berichterstatter schlägt – in Erweiterung seiner ursprünglichen Empfehlung – vor, dass die Kammerpräsidentin gebeten werden solle, sich dafür einzusetzen, dass die Postulationsfähigkeit dem BGH entsprechend dem genannten „Modell 1“ geregelt werde und eine Neubestellung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beim Bundesgerichtshof auf Basis der derzeitigen Rechtslage nicht stattfindet.

Die Präsidentin dankt dem Berichterstatter und erklärt, sie schließe sich der inhaltlichen Argumentation an, nicht jedoch der veränderten Beschlussempfehlung.

Die Blockierung des angekündigten Wahlverfahrens sei aus ihrer Sicht nicht die richtige Vorgehensweise. Letztlich seien die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht als verfassungswidrig beanstandet worden. Zudem würde sich bei einer Verschleppung die BGH-Anwaltschaft weiter verkleinern und sie bezweifle, dass das im Interesse der Mitglieder der RAK sei. Das nun bevorstehende Wahlverfahren biete gleichwohl die Gelegenheit, noch einmal neue Argumente für eine Änderung der Rechtslage vorzubringen und man könne auf die fehlende Umsetzung des von der BRAK beschlossenen „Modell 2“ verweisen, da das Zulassungsverfahren für die BGH-Anwaltschaft in keiner Weise reformiert worden sei.

Ein Vorstandsmitglied äußert sich kritisch. Hinsichtlich der personellen Auswahlentscheidungen weist er darauf hin, dass aus seiner Sicht auch die RAK bei der Besetzung von Gremien nicht immer nach sachgerechten Kriterien vorgehe. Er befürchte, man werde Massenverfahren am BGH kaum aufhalten können, wenn die Postulationsfähigkeit vollständig neu geregelt werde. In weiteren Diskussionsbeiträgen wird Unterstützung für die Einführung des „Modell 1“ signalisiert.

In einem Meinungsbild vertritt der Vorstand einstimmig die Auffassung, dass das System der Singulartzulassung beim BGH verändert oder abgeschafft werden solle.

Die Präsidentin befürwortet die vorherige Beschlussvorlage des Berichterstatters, dass sich zunächst die Kammerversammlung mit der Angelegenheit beschäftigen solle. Deren Votum könnte dann auf der nächsten BRAK-HV im April 2024 eingebracht werden, so dass es zu keinerlei Zeitverzögerung komme. Der Berichterstatter macht sich dies zu eigen, so dass nur noch über den zunächst angekündigten Beschlussvorschlag abgestimmt wird.

Um 12:56 Uhr wird beschlossen:

Der Berichterstatter wird gebeten, für die nächste Kammerversammlung – auf der Grundlage der vorliegenden Berichterstattung und unter Berücksichtigung des heutigen Diskussionsverlaufs im Kammervorstand – eine Beschlussempfehlung zu erarbeiten, damit die BRAK-HV erneut über die Abschaffung der Singulartzulassung beim Bundesgerichtshof in Zivilsachen abstimmt.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin empfiehlt der Kammerversammlung zu beschließen, die bisherigen Regelungen zur BGH-Anwaltschaft (mit angemessener Übergangszeit) durch das sogenannte „Modell 1“ zu ersetzen.

(einstimmig)

Die Präsidentin schließt die Sitzung um 12:58 Uhr.

Berlin, den 8. November 2023

Dr. Hofmann
Präsidentin

Dr. Creutz
Vizepräsident

T a g e s o r d n u n g

für die Klausurtagung am 29./30. September 2023
Hotel Döllnsee-Schorfheide

Freitag, 29. September 2023/Samstag, 30. September 2023 – Beginn: 10:00 Uhr

TOP 1

Zukunft des Ausbildungsberufs der
Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten

TOP 2

Änderung der Wahlordnung, der
Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer
Berlin sowie der Geschäftsordnung des
Vorstands

TOP 3

Anwaltszimmer

Eine Bestandsaufnahme und
Zukunftsperspektiven

TOP 4

BGH-Singularzulassung II